

# PROTOKOLL

aufgenommen über die am Mittwoch, den 07. November 2018 um 19 Uhr 30 in der Volksschule Achenkirch – Medienraum – stattgefundene 9. Gemeinderatssitzung 2018 des Gemeinderates Achenkirch.

Anwesend: Bgm. Karl Moser, Vzbgm. Aloisia Rieser, GV Irene Ledermaier und Nikolaus Zöschg sowie die GR Martin Rieser, Johannes Lamprecht, Markus Kofler, Franz Unterberger, Gabriele Buchmayer, Maria Höllwarth, Manuel Klosterhuber, Mara Wirtenberger, Martin Müller (Ersatzmann), Angelika Egger und Walter Ruppachter

Entschuldigt: GV Maximilian Stecher

Nicht erschienen: -----

Es waren 27 (siebenundzwanzig) Zuhörer anwesend

## Tagesordnung:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Unterfertigung Sitzungsprotokoll
2. Österr. Wasserrettung – Zuschuss Bootsliift
3. Bundesmusikkapelle Achenkirch – Verwendung Gemeindewappen
4. Änderung Bebauungsplan Bereich Gst. 1390 u.a. (Zima Bau)
5. Änderung Flächenwidmungsplan Bereich Gst. 1679/142 u.a. (Reiterhof)
6. Bodenaushubdeponie Schweenau – Vereinbarung Wegbenützung und Weiderecht
7. Weganlage Vorderes Hecherfeld – Übernahme in das öffentliche Gut
8. Schneeräumung auf Privatwegen
9. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit

10. Unterfertigung Protokoll vom 04.10.2018 (Unter Ausschluss der Öffentlichkeit)
11. Personalangelegenheiten

1. Der Bürgermeister eröffnet die Gemeinderatssitzung, begrüßt die anwesenden Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sowie die Zuhörer und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Das Protokoll der Sitzung vom 04. Oktober 2018 wird ordnungsgemäß unterfertigt. Über Antrag des Bürgermeisters werden die Punkte „Änderung Flächenwidmungsplan Gst. 599/8 (Lagger) sowie „Ablösevertrag Weiderecht Kranz Köglerberg Interessentschaft“ einstimmig auf die Tagesordnung gesetzt.

## 2. Österr. Wasserrettung – Zuschuss Bootsliift

Bereits im Februar d. J. hat man sich mit dem Punkt „Zuschuss Bootsliift“ beschäftigt. Aufgrund dieser Sitzung fand dann auch ein Gespräch mit den Verantwortlichen des Österr. Wasserrettung Schwaz-Achensee statt. Bereits bei der o.a. Gemeinderatssitzung wurde von einem Zuschuss in Höhe von € 1.000,- gesprochen. Dies ist nunmehr auch aufgrund der vorliegenden Aufstellung der Wasserrettung so eingeplant, wobei ursprünglich mit einer Summe von € 7.500,- kalkuliert wurde. Der Bürgermeister informiert über die vorliegende Kostenaufstellung, GV Zöschg erklärt, dass aufgrund der Gemeindevorstandssitzung geklärt werden müsste, warum die TIWAG bzw. die Achenseeschifffahrt (Hauptnutzer) keinen Zuschuss gewähren. Nach Ansicht des Bürgermeisters ist dies nicht Aufgabe der Gemeinde bzw. von ihm dies zu hinterfragen, was auch die Ansicht von GR Kofler ist. Es soll vielmehr von Seiten der Gemeinde eine Entscheidung über die Gewährung eines Zuschusses getroffen werden. Nach eingehender Debatte beschließt der

Gemeinderat einstimmig, dass der Österr. Wasserrettung Bezirk Schwaz ein Zuschuss in Höhe von € 1.000,- für die Errichtung des Bootsliftes gewährt wird.

**3. Bundesmusikkapelle Achenkirch – Verwendung Gemeindewappen**

Der Bundesmusikkapelle Achenkirch wurde für die Verwendung des Gemeindewappens auf dem Briefpapier bereits aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 09.12.2004 die Genehmigung erteilt. Nunmehr sollte dieses Wappen auch auf den Jacken (Aufnäher) angebracht werden (Ansuchen wird verlesen). Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass der Bundesmusikkapelle Achenkirch die Genehmigung für die Verwendung des Gemeindewappens erteilt wird. Auf die Vorschreibung der Verwaltungsabgabe wird verzichtet.

**4. Änderung Bebauungsplan Bereich Gst. 1390 u.a. (Zima Bau)**

Bereits mit Beschluss vom 4. September 2014 wurde für den gegenständlichen Bereich ein Bebauungsplan erlassen, um die Bebauung des Areals entsprechend lenken zu können. Insbesondere wurde dabei eine maximale Grundstücksgröße bzw. eine höchste Gebäudehöhe verordnet. Aufgrund der nunmehr vorliegenden Planung ist eine Erhöhung der maximalen Gebäudehöhe um 25 cm erforderlich bzw. ist eine größere Grundstücksfläche notwendig, da die Parzellierung nicht mehr durchgeführt werden soll. Nach Rücksprache mit dem Raumplaner sowie Besprechung im Bauausschuss wurde der geplanten Änderung die Zustimmung erteilt. Die Erhöhung der Gebäudehöhe wirkt sich nur geringfügig aus, da die Bauvorhaben mit einem Satteldach ausgeführt werden sollten und dadurch auch die traufenseitige Höhe verringert wird. Die Erhöhung bezieht sich nur auf einen Teil der drei geplanten Gebäude. Hinsichtlich der Grundstücksfläche wurde der Bebauungsplan dahingehend abgeändert, dass sich diese nunmehr auf das gesamte Grundstück bezieht und Festlegungen für die unterschiedlichen Gebäudehöhen bzw. die Situierung der Gebäude getroffen wurden. Auch die Firstrichtung ist im Plan enthalten. Die Widmungspläne werden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

**Bebauungsplan „Grüble: ZIMA – Gp. 1390, Gp. 1391, Bp. .251**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Achenkirch gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl.Nr. 101, einstimmig den von DI Andreas Falch ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes „Grüble: ZIMA – Gp. 1390, Gp. 1391, Bp. .251“ vom 24. Oktober 2018, Projektnummer R13ac\_50951, Plan Nr. Ac-Bpl-LE-020 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 einstimmig der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst..

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**5. Änderung Flächenwidmungsplan Bereich Gst. 1679/142 u.a. (Reiterhof)**

Vom Gemeinderat wurde bereits bei der Sitzung 14. Dezember 2017 wurde vom Gemeinderat eine entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes beschlossen. Es wurde der gesamte Bereich in eine „Sonderfläche Hotel mit Landwirtschaftsbetrieb samt landwirtschaftlichen Nebengebäuden und Nebenanlagen (§ 43 Abs. 1 lit. a TROG 2016) umgewidmet. Diesem Beschluss wurde nach mehrmaligen Stellungnahmen der Gemeinde bzw. einer persönlichen Vorsprache bei der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht die aufsichtsbehördliche Genehmigung leider nicht erteilt, da die Widmung aufgrund der Gesetzesänderung aus rechtliche Sicht nicht befürwortet werden kann. Von Seiten der Abteilung Raumordnung (Dr. Öggl) wären die Voraussetzungen gegeben gewesen. Nunmehr wurde aufgrund des persönlichen Gespräches mit Dr. Hollmann (Leiter Abteilung Bau- und Raumordnung) die vorliegende Widmungskategorie ausgearbeitet. Es handelt sich dabei um eine Widmung mit Teilfestlegungen gemäß § 51 TROG 2016, wobei der derzeit bebaute Bereich als „Sonderfläche Hotel mit Landwirtschaftsbetrieb .....“ und der westseitige Bereich als „Sonderfläche Hotelnebenanlagen“ gewidmet werden soll. Die

Auflagefrist für diese Änderung kann aufgrund der Bestimmungen des TROG 2016 verkürzt erfolgen.

#### Flächenwidmungsplanänderung Nr. 65 – Gst 1679/142 u.a. (je Teilflächen) – Reiter Hubert

Der Erlassungsbeschluss hinsichtlich der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke Gst. 1679/142 u.a. vom 14. Dezember 2017 wird vom Gemeinderat einstimmig aufgehoben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Achenkirch gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl.Nr. 101, und § 64 Abs. 1 und Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig den von DI Andreas Falch ausgearbeiteten Entwurf (Projektnummer R17ac\_52115 vom 15.10.2018) über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Achenkirch im Bereich der Grundstücke Gst 1679/142 u.a. (je Tfl.) durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung im Bereich der Grundstücke Gst 1679/142 u.a. (je Tfl.) von derzeit „Freiland“ (§ 41 TROG 2016) bzw. „Sonderfläche Hotel mit Landwirtschaftsbetrieb samt landwirtschaftlichen Nebengebäuden und Nebenanlagen“ (§ 43 Abs. 1 lit. a TROG 2016) in „Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen“ (§ 51 TROG 2016) [Teilfestlegungen „Sonderfläche Hotel mit Landwirtschaftsbetrieb samt landwirtschaftlichen Nebengebäuden und Nebenanlagen und Betreiberwohnung“ sowie „Sonderfläche Hotelnebenanlagen“ (jeweils § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2016)] vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2016 einstimmig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

#### 6. Bodenaushubdeponie Schweinau – Vereinbarung Wegbenützung und Weiderecht

Mit Bescheid vom 29. Oktober d. J. wurde die geplante Bodenaushubdeponie für die Regulierung der Seeache im Bereich Schweinau bewilligt. Für die Benützung der Zufahrt (Weggemeinschaft Schweinau bzw. Weggemeinschaft Krautbodenweg) wurde mit den Weggemeinschaften bzw. deren Obmann eine Gestattung ausgehandelt. Die einmalige Entschädigung pro Weg liegt bei einem Betrag von € 7.500,--. Für die Entschädigung an die Agrargemeinschaft Falkenmoos-Schweinau ist eine Entschädigung in Höhe von € 4.402,-- zu entrichten. Diesbezüglich fehlt jedoch noch die Zustimmung der Agrargemeinschaft. Aufgrund der vorliegenden Berechnung durch das Baubezirksamt Innsbruck liegt die Ersparnis gegenüber einer Anlieferung auf eine andere Deponie bei über € 100.000,--. Die Lage der Deponiefläche sowie der beiden Weganlagen werden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Die Entschädigungszahlungen an die beiden Weginteressenschaften sowie die Entschädigungszahlung an die Agrargemeinschaft werden vom Gemeinderat einstimmig beschlossen, wobei hinsichtlich der Agrargemeinschaft Falkenmoos-Schweinau dies vorbehaltlich des Vollversammlungsbeschluss ist. Aufgrund der Nachfrage von GR Müller wird erklärt, dass es sich um eine Deponie von ca. 60.000 m<sup>3</sup> für die Seeacheregulierung handelt. Als Betreiber tritt die Gemeinde Achenkirch auf. Die bescheidmäßig erforderlichen und vorgeschriebenen Auflagen hinsichtlich Meldungen und Aufzeichnungen erfolgen durch die Bauaufsicht (Land Tirol – Wasserbauverwaltung).

#### 7. Weganlage Vorderes Hecherfeld – Übernahme in das öffentliche Gut

Herr Florian Huber hat als Vertreter der Interessenten im Bereich „Vorderes Hecherfeld“ mitgeteilt, dass eine Einigung hinsichtlich der von der Gemeinde geforderten Bedingungen für eine Übernahme in das öffentliche Gut erzielt werden konnte. Auch von Seiten des Herrn Hecher würde einer kostenlosen Übertragung des Grundstückes zugestimmt. Die restliche im Privatbesitz liegende Zufahrt zu den Objekten Tonauer (Oberwalder) und Huber würde im Privatbesitz

verbleiben. Es wird um Mitteilung ersucht, ob der Übernahme nach Erfüllung der Auflagen zugestimmt wird, da dies für die Durchführung der Arbeiten jedenfalls notwendig ist. Die geplanten Maßnahmen hinsichtlich der Oberflächenentwässerung werden vom Bauhofleiter Hubert Rainer erläutert. GV Zöschg sieht hinsichtlich der Oberflächenentwässerung ein Problem. Die Funktionalität der Entwässerung sowie auch der Schneeräumung muss von Seiten der „Projektausführer“ gewährleistet werden. Von Seiten des Gemeinderates besteht bei Erfüllung der Kriterien – ordnungsgemäß Oberflächenentwässerung und Schneelagerflächen sowie Fertigstellung des Weges mit Asphaltierung – keinen Einwand gegen die Übernahme des Weges Gp. 789/1 KG Achentäl in das öffentliche Gut.

#### 8. Schneeräumung auf Privatwegen

Aufgrund des Schreibens an die betroffenen Parteien vom 16. Oktober d. J. sind neuerlich Rückmeldungen bei der Gemeinde eingelangt. Teilweise wurden diese auch bereits allen Gemeinderäten zur Kenntnis gebracht. Hinsichtlich der schriftlichen Anfrage von Herrn GV Zöschg wird erwähnt, dass von Seiten der Gemeinde keine entsprechenden Weisungen bekannt sind. Auch liegen keine stundenmäßigen Aufzeichnungen hinsichtlich einzelner Wegabschnitte vor, da dies generell immer nur als „Schneeräumung“ erfasst wurde.

GV Zöschg verweist auf die bisherigen Abstimmungsergebnisse, wobei nach Ansicht von GR Rupprechter das Thema noch nicht abgeschlossen ist, da laut Beschluss des Gemeinderates vom 21. Juni d. J. Einzelfälle im Gemeinderat beraten werden sollten. Man hat auch eine event. Lösung angeboten. GR Kofler vertritt die Meinung, dass dieses Punkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden sollte. Es wird vorgebracht, dass man sich bei der Sitzung am 04. Oktober d. J. mehrheitlich gegen die Räumung der Privatwege ausgesprochen hat. Dies sollte für den Gemeinderat bindend sein. GR Kofler verweist diesbezüglich darauf, dass aufgrund des Beschlusses vom 04. Oktober d. J. eigentlich der ursprüngliche Beschluss vom Juni aufrecht bleiben sollte. Demnach wäre eine Behandlung der Einzelfälle im Gemeinderat vorgesehen. GV Ledermaier führt an, dass man sich auch bereits im Gemeindevorstand für eine Behandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit ausgesprochen hat, was jedoch nicht erfolgte. Sie führt auch an, dass man die Einzelfälle im Gemeindevorstand bereits ausführlich beraten hat. Lt. GR Rupprechter sind Fälle betroffen, bei denen die Räumung jedenfalls auch weiterhin machbar ist. GV Zöschg verweist diesbezüglich auf die Beratung im Gemeindevorstand, wo man sich mehrheitlich für die Einstellung ausgesprochen hat. Die Entscheidung wurde aufgrund der Meldung des Gemeindebauhofes insbesondere auch aufgrund der Haftungsfrage getroffen. GR Kofler spricht sich nochmals für eine Behandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit aus.

Von GV Zöschg wird auch auf eine Entscheidung des Gemeinderates vom Dezember 2012 hingewiesen, wo man bereits die Räumung auf Privatwegen eingestellt hat. Diesbezüglich wird angeführt, dass es sich dabei um einen Einzelfall gehandelt hat und nicht um eine generelle Einstellung der Schneeräumung auf Privatwegen.

Von Seiten GR Rupprechter wird eine wie vom Bürgermeister vorgeschlagene Lösung mit einer entsprechenden Verrechnung der Leistungen, da die Räumung insbesondere bei gewissen Wegen auch jederzeit ohne viel Mehraufwand machbar ist. Den betroffenen Parteien sollte ein entsprechender Vorschlag unterbreitet werden, was auch von GR Rieser Martin positiv gesehen würde. GV Zöschg verweist nochmals auf die Meldung des Gemeindebauhofes hinsichtlich der Haftung. Nach Ansicht von GV Ledermaier sollte die Gemeinde die öffentlichen Wege räumen und die Privatwege sollen von Privatunternehmen betreut werden. GR Egger bringt vor, dass wir uns wieder mit einer Angelegenheit befassen, die eigentlich schon entschieden wurde. GR Rupprechter spricht sich nochmals für eine Behandlung der Einzelfälle im Gemeinderat aus, wobei diesbezüglich von GV Ledermaier vorgebracht wird „Wenn wir so viel Zeit haben“.

Der Antrag von GR Kofler über die weitere Behandlung dieses Punktes unter Ausschluss der Öffentlichkeit wird mit 5 Ja und 10 Nein Stimmen abgelehnt. GR Egger verweist nochmals, dass über eine entschiedene Sache keine weitere Behandlung mehr notwendig ist und auch GV Zöschg führt an, dass man im Gemeindevorstand bereits ausführlich beraten hat. Die Entscheidungsträger

sollten auch nicht öffentlich angegriffen werden. Er führt auch an, dass es bei einigen Wegen (z.B. Strasser) aufgrund der Breite Probleme gibt, was auch vom Bauhofleiter erklärt werden könnte. Hubert Rainer bestätigt, dass es im Bereich der Zufahrt zum Objekt Strasser Engstellen gibt und dies auch zu einer erschwerten Räumung führt. Er verweist auch darauf, dass die Räumgeräte zwischenzeitlich breiter sind. Auch die Haftung liegt immer beim Unternehmen, das den Winterdienst ausführt. Es wird vorgebracht, dass man die Wege jedenfalls genau besichtigen sollte. Bei einigen Wegen wäre es kein Problem und auch Möglichkeiten für eine Verbesserung der derzeitigen Situation wären machbar. Von GR Wirtenberger wird ein Lob für die sachliche Äußerung ausgesprochen. GR Höllwarth erklärt, dass dies auch dem Gemeinderat so berichtet gehört hätte. Die Stellungnahme der Familie Strasser ist allen Gemeinderäten persönlich zugestellt worden. In diesem Bereich erfolgte die Schneeräumung bisher im Bedarfsfalls mit der Fräse und wurde nach tatsächlichem Zeitaufwand abgerechnet.

Das Schreiben von Manfred Moser wird verlesen, dieses wurde auch dem TVB Achensee übermittelt. GR Rieser stellt die Frage, was in Zukunft mit dem Winterwanderweg bzw. der Loipe in diesem Bereich passiert. Eine event. Haftungsfrage kann sicherlich auch in einer für beiden Seiten tragbaren Form geklärt werden. Die Situation wird von Manfred Moser (Zuhörer) erläutert. Man wäre bereits mit der Räumung bis zum Ende des Grundstückes Tonauer Christoph einverstanden. Hier wäre auch eine Deponie des Schnees möglich. Dieser Abschnitt wird auch von der Öffentlichkeit (Winterwanderweg und Loipe) genutzt. GR Müller bringt vor, dass ja auch der Antrag auf Übernahme in das öffentliche Gut (für den Bereich bis Zugang Loipe) gestellt werden könnte bzw. stellt sich die Frage warum dies bisher noch nicht erfolgt ist. GR Rieser ist der Meinung, dass dieser Weg jederzeit geräumt werden könnte. Bezüglich der Übernahme in das öffentliche Gut erklärt Manfred Moser, dass man dies bei der nächsten Vollversammlung der Agrargemeinschaft (Grundstückseigentümer) ansprechen wird und in weiterer Folge den entsprechenden Antrag einbringen wird.

Auch das Schreiben von Dr. Wiedeking wird verlesen. Es wird um eine konstruktive Lösung für alle Seiten ersucht. Nach Ansicht von GV Zöschg ist die im Schreiben ausgesprochene Drohung nicht zielführend. Er verweist diesbezüglich auch auf seine Anfrage an den Bürgermeister hinsichtlich der Weisung für eine Räumung in diesem Bereich. Dies wurde bereits auf der Präsentation der Sitzung entsprechend angeführt und ist jedem hier im Saal ersichtlich. Der Bürgermeister erklärt diesbezüglich, dass in der Gemeinde nichts über entsprechende Weisungen bekannt ist.

Schreiben Erich Pockstaller sowie auch die bereits aufgrund des ersten Schreibens an die Betroffenen eingelangten Stellungnahmen werden nochmals kurz berichtet. Auch das Email der Familie Rieser wird verlesen. Es wird ebenfalls eine Anpassung der bisher bezahlten Tarife vorgeschlagen, wobei sich GV Zöschg sofort gegen eine Räumung dieses Weges ausspricht.

Der Bürgermeister informiert nochmals kurz über den bisher erhobenen Zeitaufwand für die Räumung der betreffenden Abschnitte, wobei GV Ledermaier diesbezüglich anführt, dass die Thematik eigentlich entstanden ist, da es immer wieder zu Problemen kam. Sie vertritt die Meinung, dass auch nur Gemeindestraßen von der Gemeinde betreut werden sollten. GR Rieser bringt den Fall der Familie Klosterhuber zum Gespräch, es wurde auch immer eine Entschädigung bezahlt. Lt. Hubert Rainer ist die Übernahme des betreffenden Wegabschnittes in das öffentliche Gut an den Parteien gescheitert. Nach Ansicht von GR Wirtenberger wurde die Thematik genug besprochen und man hat sich ja bereits mit den Fällen befasst. Der Bürgermeister verweist nochmals darauf, dass verschiedene Bereich Mitbetreut werden könnten, da man ja bereits die angrenzenden Flächen durch die Gemeinde räumt (z.B. Klosterhuber, Bereich Daumwiese). Zuhörer Christoph Rinner verweist darauf, dass in seinem Bereich eine Räumung jederzeit ohne Schwierigkeiten möglich ist (Umkehr- und Schneeablagerungsmöglichkeit vorhanden). Das Thema wird sehr pauschal abgehandelt und auch aufgrund der Anfahrtswege ist es für die privaten Unternehmen nicht einfach die Räumung unterzubringen. Bei dem von GV Zöschg angeführten Fall aus dem Jahr 2012 handelt es sich lediglich um einen Einzelfall und nicht um die Privatwege generell.

GR Rupprechter verweist nochmals darauf, dass man eigentlich mit Hausverstand an einer konstruktiven Lösung arbeiten sollte und man sich an die Entscheidung vom 21. Juni d. J. halten sollte, was derzeit nicht der Fall ist.

Von GR Müller wird neuerlich auf das Haftungsthema verwiesen, da ja die Räumfirma damit konfrontiert wird. Dies ist vermutlich das größte Problem. Diesbezüglich liegen leider keine schriftlichen Aussagen vor, was jedenfalls geklärt werden müsste aber bis jetzt lt. Bürgermeister noch nicht erfolgte. Vom Zuhörer Manfred Moser wird vorgebracht, dass bei einem Verschulden der Gemeinde auch eine entsprechende Haftpflichtversicherung vorliegt. Bauhofleiter Rainer verweist diesbezüglich auf einen Vorfall beim dem die Betreuung nachweislich erst vor einer Stunde durchgeführt wurde und trotzdem von der Versicherung ein Vergleich ausgehandelt wurde. Aufgrund einer Auskunft des Landes müssten die betroffenen Parteien auch bei einem Haftungsausschluss über durchzuführenden Betreuungsmaßnahmen verständigt werden. Nach Ansicht von GR Kofler sollte man um eine Lösung bemüht sein. Der Bürgermeister informiert kurz über das Antwortschreiben an GV Zöschg hinsichtlich seiner Anfrage, wobei von GV Zöschg ein Versagen der Gemeinde. Die Abrechnung bei den Privatwegen mit Vereinbarung erfolgte aufgrund eines ursprünglich errechneten Pauschalbetrages. Dies wird auch von Christoph Rinner bzw. Stefan Pockstaller kurz erläutert.

Nach eingehender und teilweise emotional geführter Debatte konnte hinsichtlich der Schneeräumung im Bereich der betroffenen Privatwege keine neue Entscheidung getroffen werden. Somit bleibt der Beschluss vom 4. Oktober d. J. bzw. vom 21. Juni d. J. aufrecht. Eine weitere Räumung von Privatwegen wird nicht mehr durchgeführt.

GR Höllwarth für an, dass solche Themen, die ca. 40 Jahre so gehandhabt wurden nicht ohne eine entsprechende Vorbehandlung einfach auf eine Tagesordnung gesetzt und in weiterer Folge auch nicht so schnell abgehandelt werden sollten.

Von Seiten der Gemeinderäte Walter Rupprechter, Franz Unterberger, Markus Kofler, Johannes Lamprecht, Martin Rieser und auch von Bgm. Karl Moser wird die Entscheidung nicht positiv gesehen. Man hätte für verschiedene Einzelfälle eine Lösung finden können bzw. wäre auch eine Vorgangsweise mit einer Verrechnung denkbar gewesen.

Von GR Rieser wird diesbezüglich noch angeführt, dass man ja auch im Bereich der Präparierung für die beiden Schischulen bzw. das Snowtubinggelande eine Lösung mit einer Verrechnung gefunden hat. GR Walter Rupprechter führt nochmals an, dass eine Lösung im Gemeinderat leider nicht gesucht wurde.

#### Schneeräumung Bereich Achenwald – Vertrag Kreutner

Herr Patrick Kreutner hat mitgeteilt, dass von ihm nach der Übernahme des Betriebs von seinem Vater auch weiterhin die Schneeräumung durchgeführt wird. Aufgrund des persönlichen Gespräches mit ihm wird jedoch um eine Anpassung der Sätze an die Vereinbarung mit der Firma Grauß ersucht (Räumeinsatz bzw. Räum- und Streueinsatz € 69,--/Std. zuzügl. MwSt. und Streueinsatz € 63,--/Std. zuzügl. MwSt.). Der Gemeinderat ist einstimmig damit einverstanden, dass die Vereinbarung auf Patrick Kreutner umgeschrieben und die Räum- bzw. Streueinsätze in Zukunft bei beiden Unternehmen gleich abgerechnet werden.

Nachträglich vom Gemeinderat auf die Tagesordnung gesetzt und nach Punkt 8 als lit. a und lit. b protokolliert:

#### a) Ablösungsvertrag Weide Kranz- und Kögelberg Interessenschaft

Zwischen der Österr. Bundesforste AG und der Kranz und Kögelberg Interessenschaft wurde im Bereich der ehem. Steinberger Verwaltung eine Grundstücksbereinigung durchgeführt. Auf der aus dem Grundstück 1615/2 abbeschriebenen Trennstück ist das Weiderecht zugunsten der

Gemeinde Achenkirch eingetragen. Von Seiten der Weideberechtigten liegt die Zustimmung für die Weidefreistellung (Vollversammlungsbeschluss) vor. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass aufgrund der vorliegenden Zustimmung der Weideberechtigten auf das unter C.LNr. 1a eingetragene eingetragene Recht der Weide hinsichtlich des des Trennstückes 1, Teilungsplan NECON ZT KG, GZ 4465 im Ausmaß von 323 verzichtet wird.

**b) Änderung Flächenwidmungsplan Bereich Gst. 599/8 – Lager Florian**

Die Unterlagen für die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes Gst. 599/8 wurden vom Raumplaner ausgearbeitet. Die Änderung ist aufgrund des geplanten Bauvorhabens – Anpassung der Fläche für die Schlosserei bzw. Möglichkeit des Zubaus einer Wohneinheit – notwendig. Auch im Bauausschuss wurde das geplante Bauvorhaben bereits besprochen. Die erforderlichen Unterlagen sind im elektronischen Flächenwidmungsplan eingearbeitet, sodass eine Beschlussfassung erfolgen kann. Die Änderung ist aufgrund der derzeitigen Festlegungen im örtlichen Raumordnungskonzept möglich.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer AB Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 25. Oktober 2018, mit der Planungsnummer 901-2018-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde im Bereich 599/8 KG 87001 Achenal (zur Gänze/zum Teil) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzuliegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes vor:

Umwidmung Grundstück 599/8 KG 87001 Achenal (rund 1300 m<sup>2</sup>) von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilfläche [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1 in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 3 sowie

KG (laut planlicher Darstellung) rund 675 m<sup>2</sup> in Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung: Schlossereibetrieb sowie

KG (laut planlicher Darstellung) rund 625 m<sup>2</sup> in Freiland § 41 sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 955 m<sup>2</sup> in Freiland § 41 sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 193 m<sup>2</sup> in Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegungen Erläuterung: Schlossereibetrieb sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 152 m<sup>2</sup> in Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung Nebengebäude und –anlagen sowie

OG (laut planlicher Darstellung) rund 1062 m<sup>2</sup> in Freiland § 41 sowie

OG (laut planlicher Darstellung) rund 238 m<sup>2</sup> in Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung: Schlossereibetrieb Betreiberwohnung

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

9. **Anträge, Anfragen und Allfälliges**

a) **Schreiben Manfred Stubenböck – Loipennutzung**

Über das Schreiben von Manfred Stubenböck hinsichtlich der Sperre der Loipe im Bereich des Einganges in das Unterautal wird informiert. Es konnte vom Obmann des OA Achenkirch (Andreas Klosterhuber) zwischenzeitlich jedoch das Einvernehmen hergestellt werden, was auch von Herrn Stubenböck (Zuhörer) bestätigt wird.

a) Termin – Partnerschaftssitzung am Freitag, 16. November 2018 in Kreuth

Ende: 21 Uhr 50

g. g. g.

.....  
Bgm. Karl Moser

F.d.R.d.A.

(Pockstaller)